

# Geprüfter Polier/ Werkpolier Beachten von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen

## Gesprächspartner:

Rechtsanwalt  
Martin Gremmel,  
Geschäftsführer im  
**Sächsischen Baugewerbeverband e.V. (SBV)**  
Theklaer Str. 42,  
04347 Leipzig  
Telefon: 03 41/96 40 20  
Fax: 03 41/96 40 222  
E-mail: [ragremmel@sbvleipzig.de](mailto:ragremmel@sbvleipzig.de)



**Spezialqualifikationen  
(Werkpolier/-in)**

**Hochbau** u. Bauen im Bestand  
Holzbau u. Bauen im Bestand  
Bauwerksabdichtung  
**Tiefbau** (Erd-, Straßen- u. Kanal-  
bau) – Straßenbau – Gleisbau –  
Kanalbau – Rohrleitungsbau –  
Kabelleitungstiefbau – Bauwerks-  
abdichtung – Tunnelbau –  
Brunnenbau – Spezialtiefbau –  
Geothermie – Asphaltstraßenbau

**Spezialqualifikationen  
(Vorarbeiter/-in)**

**Hochbau** u. Bauen im Bestand  
Holzbau u. Bauen im Bestand  
Ausbau und Fassade  
Bauwerksabdichtung  
Feuerungs- und Schornsteinbau  
**Tiefbau** (Erd-, Straßen- u. Kanal-  
bau) – Straßenbau – Gleisbau –  
Kanalbau – Rohrleitungsbau –  
Kabelleitungstiefbau – Tunnelbau –  
Brunnenbau – Spezialtiefbau –  
Kanalsanierung – Asphaltstraßen-  
bau

**Geprüfte/r Polier/-in**

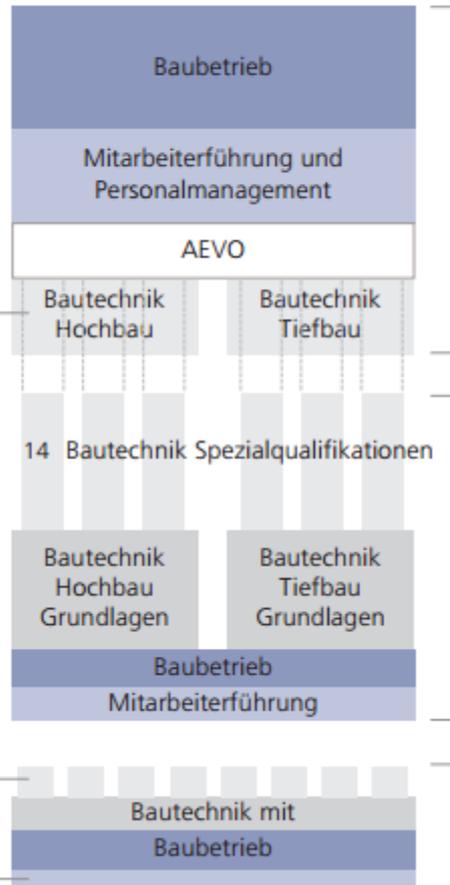
Bautechnik auf hohem  
Niveau mit Inhalten  
aus mehreren  
Spezialqualifikationen

**Werkpolier/-in**

17 Spezialqualifikationen

**Vorarbeiter/-in**

Mitarbeiterführung



**Staatlich anerkannte Fortbildungsverordnung auf Bundesebene: Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte/-r Polier/-in**  
Drei Prüfungsteile

- Bautechnik  
zwei integrative Situationsaufgaben im Hoch- oder Tiefbau
- Baubetrieb  
Projektarbeit/Präsentation/Fachgespräch
- Mitarbeiterführung und Personalmanagement  
zwei integrative Situationsaufgaben
- AEVO

**Bundeseinheitliche tarifvertragliche Vereinbarung**  
Drei Prüfungsteile

- Baubetrieb  
schriftliche Situationsaufgabe
- Bautechnik  
– Grundlagen im Hochbau und eine Spezialqualifikation  
– Grundlagen im Tiefbau und eine Spezialqualifikation jeweils  
eine schriftliche Situationsaufgabe und Fachgespräch
- Mitarbeiterführung und Personalmanagement  
zwei Situationsaufgaben

**Bundeseinheitliche tarifvertragliche Vereinbarung**  
Zwei Prüfungsteile

- Bautechnik und Baubetrieb  
schriftliche Situationsaufgabe
- Mitarbeiterführung  
schriftliche Situationsaufgabe

**Geprüfte/r Polier/-in**

Baubetrieb

Mitarbeiterführung und  
Personalmanagement

AEVO

Bautechnik auf hohem  
Niveau mit Inhalten  
aus mehreren  
Spezialqualifikationen

Bautechnik  
Hochbau

Bautechnik  
Tiefbau

**Werkpolier/-in**

14 Bautechnik Spezialqualifikationen

Bautechnik  
Hochbau  
Grundlagen

Bautechnik  
Tiefbau  
Grundlagen

Baubetrieb

Mitarbeiterführung

17 Spezialqualifikationen

**Vorarbeiter/-in**

Bautechnik mit

Baubetrieb

Mitarbeiterführung



# Stellung des Poliers/Werkpoliers im Unternehmen?

Geschäftsleitung/Betriebsrat/Bauleiter



Geprüfter/Werk-Polier



Arbeitnehmer

# § 4 Prüfungsteil „Baubetrieb“

**(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Qualifikationen sind unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsorganisation, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit, des Datenschutzes, des Umweltschutzes, der Baunormen, des Bauvertragsrechts, des Qualitätsmanagements sowie von Informations- und Kommunikationstechniken nachzuweisen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:**

**6. Anwenden von auf die Baustelle bezogenen Gesetzen, Vorschriften und Normen.**

# Wie gehe ich an Aufgaben heran?

1. Situation
2. Ziel
3. Maßnahmen

# Wie gehe ich an Aufgaben heran?

1. Situation: Gesetze?, Vorschriften?, Normen?
2. Ziel: Wissen um G., Vorschri., Normen
3. Maßnahmen: Lernen

# Zusammenfassung

Folgende Gesetze, Vorschriften, Normen haben wir erörtert

## Öffentl. Recht

GG

PrüVO POLIER

StVG

LBauordnung

VOB/A

OWiG

HWO

MiLOG

SGB

TMG

DS-GVO

GewZRG

## Bürgl. Recht

BGB

VOB/B,

VOB/C

§ 377 HGB

## Strafrecht

§142,223 StGB,  
OWiG

**Warum überhaupt  
Gesetze?, Vorschriften?,  
Normen?**

**Wie wollen wir Menschen  
in Gemeinschaft  
miteinander leben?**

-Herrschaft des Volkes oder

-Anarchie oder

-Monarchie oder

-Diktatur oder

-Chaos?



# Art. 20 GG

**(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.**

**(2) 1 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. 2 Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.**

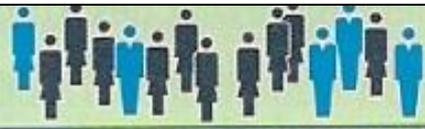
Legislative

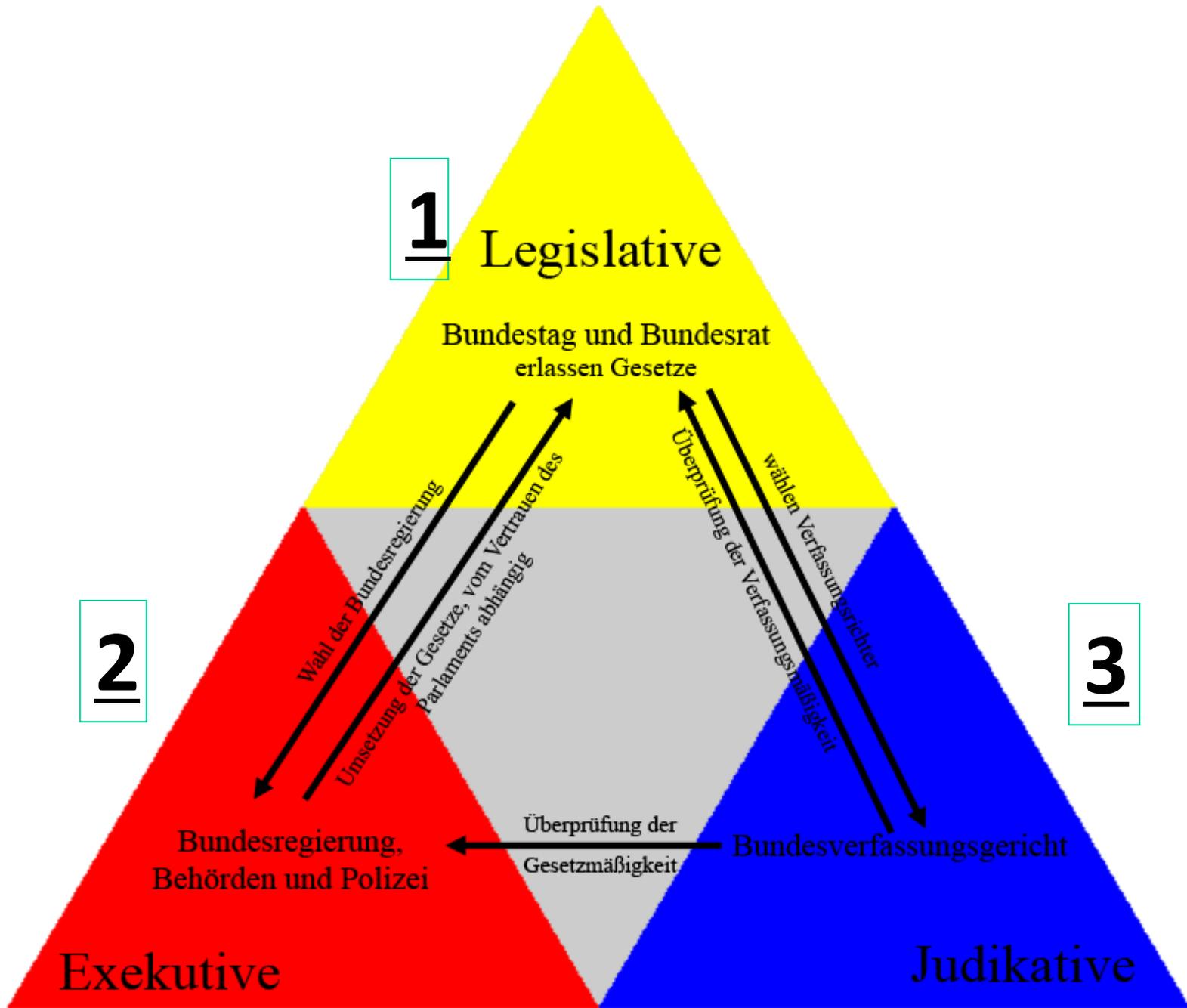
Exekutive

Judikative



Wahlberechtigte  
Bevölkerung





# Gewalten in unserem Staatssystem

4

Medien

5

Interessenverbände

# Der (hoffentlich nicht alltägliche) Fall

- 1. Die Nacht war kurz. Restalkohol ist auch noch da. Jetzt muss der Polier aber zur Arbeit.**
- 2. Denn Arbeitsbeginn ist 6:00 Uhr auf der Baustelle.**
- 3. An der dritten Ecke kracht es. Der Polier rammt und beschädigt ein vorfahrtberechtigtes Fahrzeug. Der gegnerische Fahrer wird durch einen Armbruch verletzt.**
- 4. Das kümmert den Polier nicht. Er fährt weg, um pünktlich auf der Baustelle zu sein. Hier liegt die Baubeginnanzeige noch nicht vor.**
- 5. Auf der Baustelle wartet schon der Bauleiter des Bauherrn. Der Bauherr möchte angeblich zusätzlich noch zwei Fenster eingebaut haben. Das sagt der Polier zu. Anschließend will der Bauherr nicht zahlen.**



**Chef**



**Bauleiter**



**Staat**

**Wer mit wem  
im Rechtsstreit?**



**Unfallgegner**

**Polier**



# Recht

Öffentliches  
Recht

Privatrecht

*Strafrecht*

## KONTAKT

Fahrerlaubnisbehörde  
Technisches Rathaus  
Prager Straße 118 -136  
04317 Leipzig

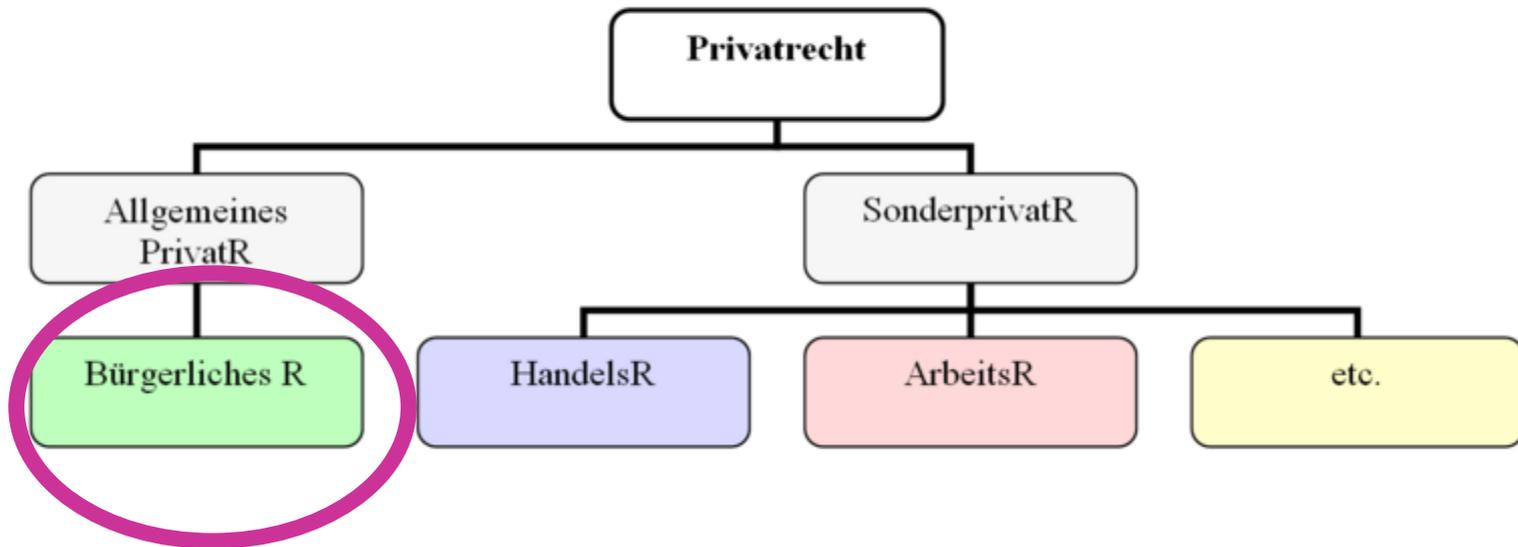
Telefon 0341 123-8562  
Fax: 0341 123-8580  
E-Mail: [fahrerlaubnis@leipzig.de](mailto:fahrerlaubnis@leipzig.de)

§ 823 BGB  
Schadensersatzpflicht

§ 142 Strafgesetzbuch  
Unerlaubtes Entfernen  
vom Unfallort

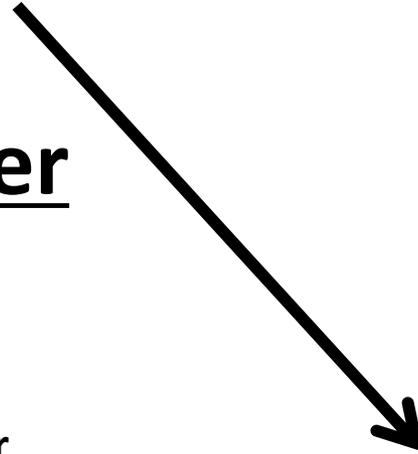


# Einteilung des Privatrechts





Bauleiter



5. Auf der Baustelle wartet schon der Bauleiter des Bauherrn. Der Bauherr möchte angeblich zusätzlich noch zwei Fenster eingebaut haben. Das sagt der Polier zu. Anschließend will der Bauherr nicht zahlen.

Polier



# Regelbuch des Bürgerlichen

## Rechts

The logo consists of three large, stylized letters: a blue 'B', a yellow 'B', and a red 'B'. The yellow 'B' is positioned behind the other two, creating a layered effect.

Bürgerliches  
Gesetzbuch

Allgemeines  
Gleichbehandlungsg  
Produktthaftungsg  
WohnungseigentumsG  
ErbbaurG

88. Auflage  
2021

Beck-Texte im dtv

dejure.org

[Gesetze](#)

[Bundesgesetzblatt](#)

[Rechtsprechung](#)

[Nachrichten](#)

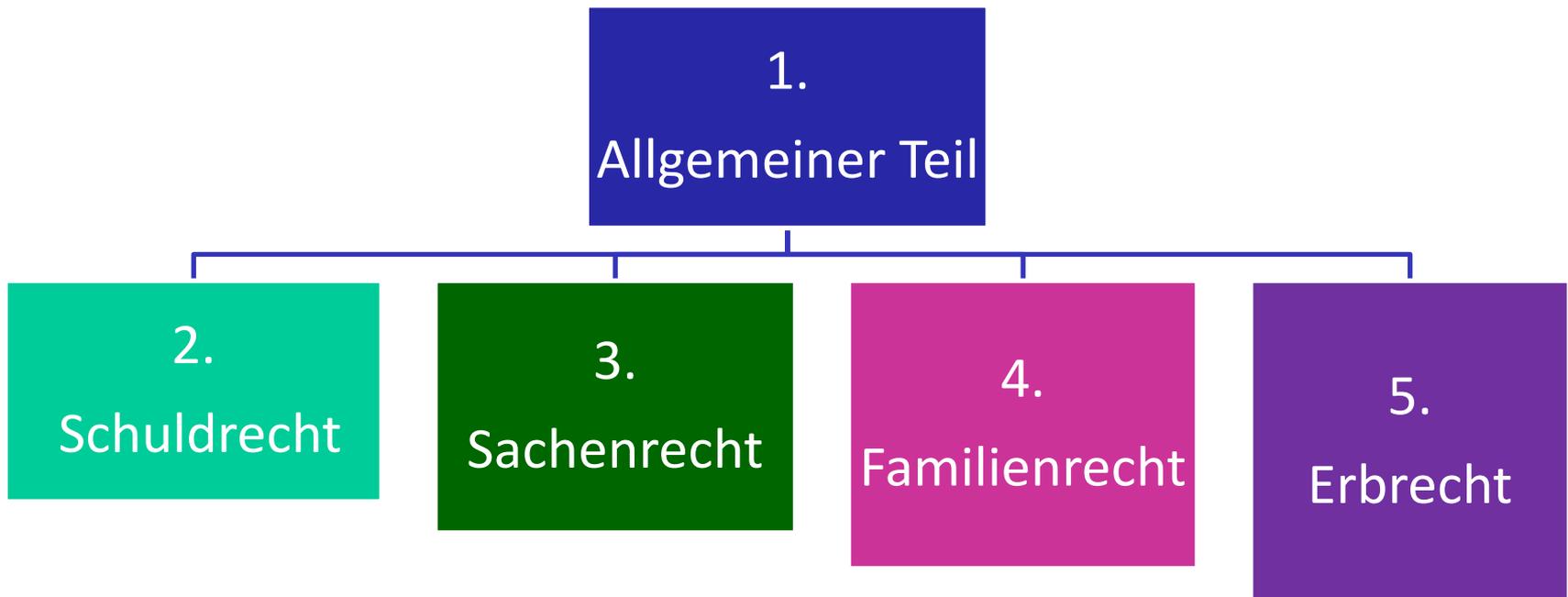
[COVID-19](#)

[S](#)

### Impressum

**Herausgeber/Anbieter** dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Oliver García und [Rechtsanwalt Dr. Alfons Schulze-Hagen](#)  
Theodor-Heuss-Anlage 12  
68165 Mannheim  
[kontakt@dejure.org](mailto:kontakt@dejure.org)  
Tel. 0621 / 120 32 13  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, HRB 703488  
USt-IdNr. DE257831128

# Die 5 Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)



An

Betreff: **Vollmacht der Vertreter des Bauherrn**

Bauvorhaben:

Für oben bezeichnetes Bauvorhaben wird festgelegt, dass der nachfolgend genannte Architekt/Bauleiter/Sonderfachmann neben der technischen Vertretung auch zu folgenden Rechtshandlungen bevollmächtigt ist:

- Erteilung von Zusatz- und Änderungsaufträgen ohne Begrenzung nach oben
  - Erteilung von Zusatz- und Änderungsaufträgen bis zu einer Höhe von % , bezogen auf die mit dem jeweiligen Auftragnehmer vereinbarte Auftragssumme.
  - Durchführung der Abnahme
- , den  
(Ort) (Unterschrift des Bauherrn)

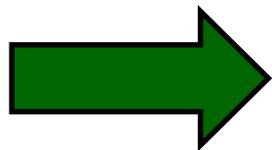
# Der Vertragabschluß

K.Ich will dein  
Auto kaufen

=Angebot

**VK.Ich will dir**  
**mein Auto**  
**verkaufen**

**=Annahme**



Vertrag sschriftstück

# § 145 Bürgerliches Gesetzbuch

## Bindung an den Antrag

**Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden...**

**Grundsatz**

# § 312 Bürgerliches Gesetzbuch

## Widerrufsrecht bei

### Haustürgeschäften

Bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher

1.

durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,

2.

anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder

3.

im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

# § 355 Bürgerliches Gesetzbuch

## Widerrufsrecht bei

### Verbraucherverträgen

(1) 1Wird einem **Verbraucher** durch Gesetz ein **Widerrufsrecht** nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete **Willensbetätigung** gebunden, wenn er **Widerruf** erklärt und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache **innerhalb von zwei Wochen** gegenüber dem **Unternehmer** zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

**Ausnahme**

# Zugangsbeweis für wichtige Schreiben

- ~~• Einwurf-Einschreiben~~
- ~~• Text~~
- ~~• Ze...~~
- Einschreiben Schon besser, aber... hein
- Einwurf-Einschreiben
- Quittung auf Kopie

~~• ...~~



3. An der dritten Ecke kracht es. Der Polier rammt und **beschädigt** ein vorfahrtberechtigtes **Fahrzeug**. Der gegnerische **Fahrer** wird durch einen Armbruch **verletzt**.



Unfallgegner

Polier

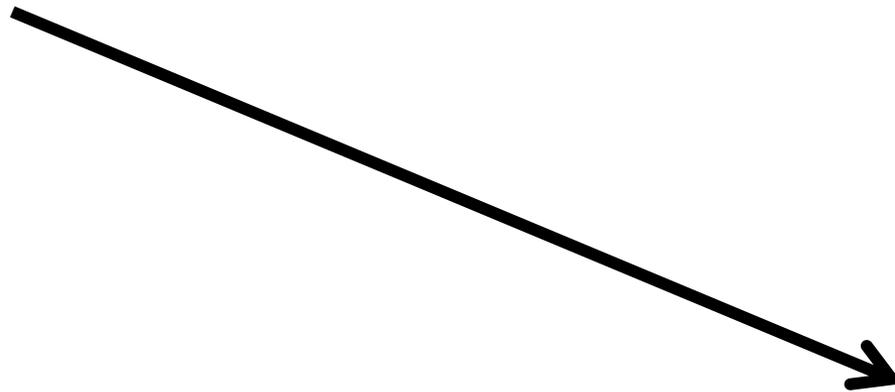


# § 823 BGB Schadensersatzpflicht

**(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.**



Chef



Polier



# § 106 Gewerbeordnung

## Weisungsrecht des Arbeitgebers

**1**Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. **2**Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. **3**Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

# § 15 Sozialgesetzbuch VII

(1) **Die Unfallversicherungsträger können** unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. **als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften** über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe **erlassen**, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über...

## DGUV Vorschrift 38

Unfallverhütungsvorschrift  
**Bauarbeiten**

Gültig ab 1. April 2020

Bekannt gemacht auf  
<https://www.bgbau.de>

# Bausteine-App

App

Stand 08/2021

Herausgeber: BG BAU



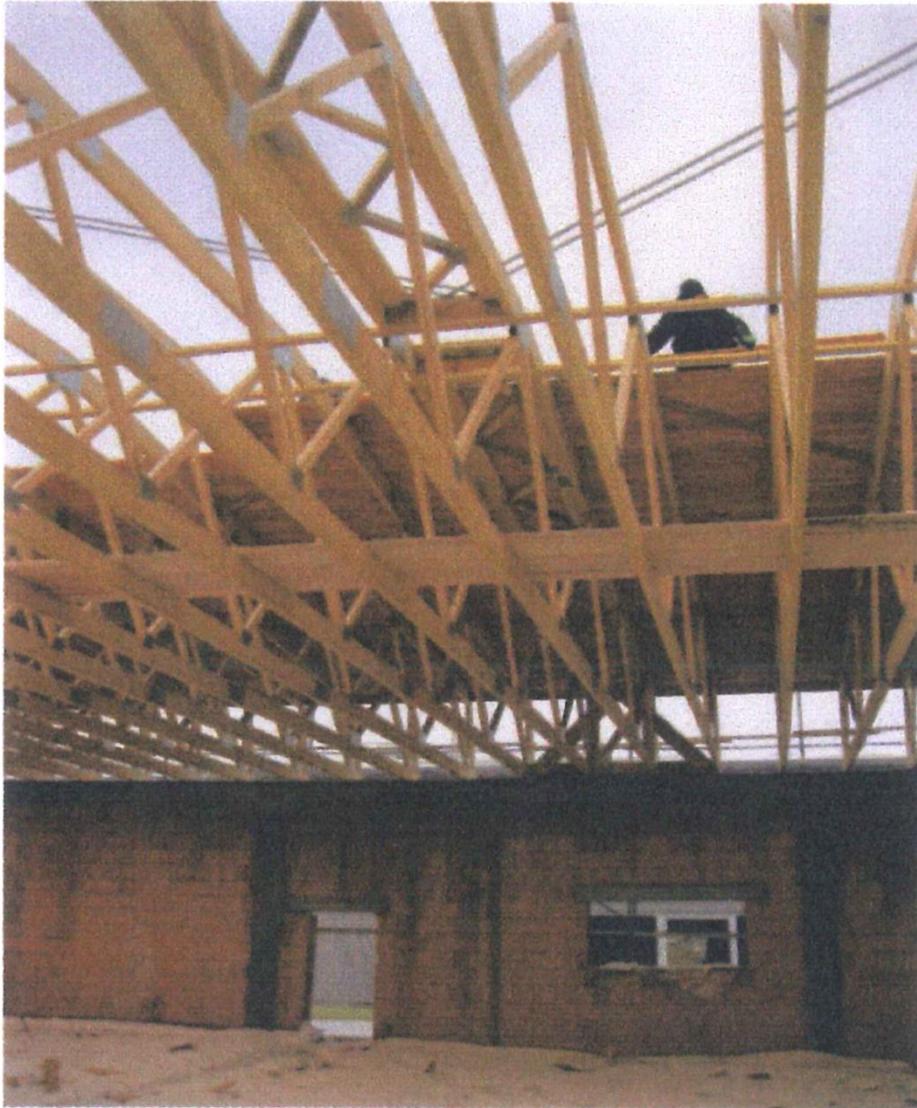
Bildquelle: BG BAU

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben.....	6
§ 4 Anweisungen.....	7
§ 5 Standsicherheit und Tragfähigkeit.....	7
§ 6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren.....	8
§ 7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen.....	8
§ 8 Arbeitsplätze und Verkehrswege.....	9
§ 9 Absturz.....	11
§ 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen.....	13
§ 11 Herabfallende Gegenstände.....	13
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	14
§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	14



ungesicherten Absturzkante nach innen, Absturzhöhe ca. 7m



BG BAU • Prävention • Zentrale Referat Rechtsfragen der Prävention  
Landsberger Straße 309 - 80687 München

**MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE**  
**Az. BM 0218 11/004**  
Herrn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: PRAEV U27KEAN/Ke/Ba  
(bitte stets angeben) Az. BM 0218 11/004  
Ihr Ansprechpartner: Frau Keil  
Telefon: 089 8897-722  
Mobil: 0173 2487586  
Fax: 089 8897-829  
E-Mail: anneliese.keil@bgbau.de

Datum: 28.06.2011

### Bußgeldbescheid

Gegen Sie,

Herrn [REDACTED], geboren am 20.06.1970, wohnhaft [REDACTED]  
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Martin Gremmel, Wölkauer Weg 1, 04129 Leipzig  
hat der Bußgeldausschuss der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 28.06.2011  
wegen fahrlässigen Verstoßes gegen

§ 12 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 2 i.V.m. § 74 der Unfallverhütungsvorschrift  
„Bauarbeiten“ (BGV C22)

aufgrund des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und des Gesetzes über  
Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von 950,00 EUR

Zugleich werden Ihnen gemäß § 105 OWiG  
die Kosten des Verfahrens auferlegt, und zwar

1. Gebühr gemäß § 107 Abs. 1 OWiG	47,50 EUR
2. Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG	3,50 EUR

---

**Gesamtbetrag: 1.001,00 € EUR**

Wir bitten darum, den **Gesamtbetrag** unter Angabe des Aktenzeichens **BM 0218 11/004** auf das  
Konto der BG BAU (Berliner Sparkasse, Konto-Nr. 66 000 513 00, BLZ 100 500 00) zu überweisen.

## Begründung:

Im Januar 2011 führte die Firma [REDACTED] (Mitgl.-Nr.: [REDACTED]) in der Städtelner Straße (Bauvorhaben: „Gunter [REDACTED]“) in 04416 Markkleeberg Bauarbeiten durch.

Sie waren auf dieser Baustelle auch als Bauleiter tätig und damit auch in dieser Funktion für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Am 03.01.2011 besichtigte Herr K. Fischer, Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, diese Baustelle und stellte fest, dass auf dem Dach der Fahrradhalle die Schalung aufgebracht wurde, obwohl entgegen § 12 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22) bei einer Absturzhöhe von ca. 6,00 m bis ca. 7,00 m jegliche Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen nach innen fehlten.

Ferner fehlten an den Giebelseiten dieser Halle bei einer Absturzhöhe von ca. 6,00 m bis ca. 7,00 m entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22) jegliche Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen nach außen hätten verhindern können.

Ebenso fehlte an der östlichen Traufseite entgegen § 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22) bei einer Absturzhöhe von ca. 6,00 m jegliche Einrichtung zum Auffangen abstürzender Personen nach außen.

An diesem ungesicherten Arbeitsplatz wurden Arbeiten ausgeführt und der damit betraute Mitarbeiter einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt.

Sie haben daher gegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22) verstoßen und somit ordnungswidrig i.S.d. § 209 Abs.1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gehandelt.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs führt Ihr anwaltlicher Vertreter im Schreiben vom 27.06.2011 aus, dass ein großes Stück Verantwortung für die fehlenden Sicherheitseinrichtungen der Bauherr getragen habe. Dieser habe infolge seiner Eigenbeteiligung an der Baumaßnahme gedrängt, geringstmögliche Kosten entstehen zu lassen. Dass der Betroffene diesem Verlangen des Bauherrn zunächst nachgegeben habe, rechtfertige nicht sein Tun, mache es aber verständlicher. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass H. [REDACTED] anschließend die Nachbesserungen im Bereich der Sicherheit vornehmen habe lassen.

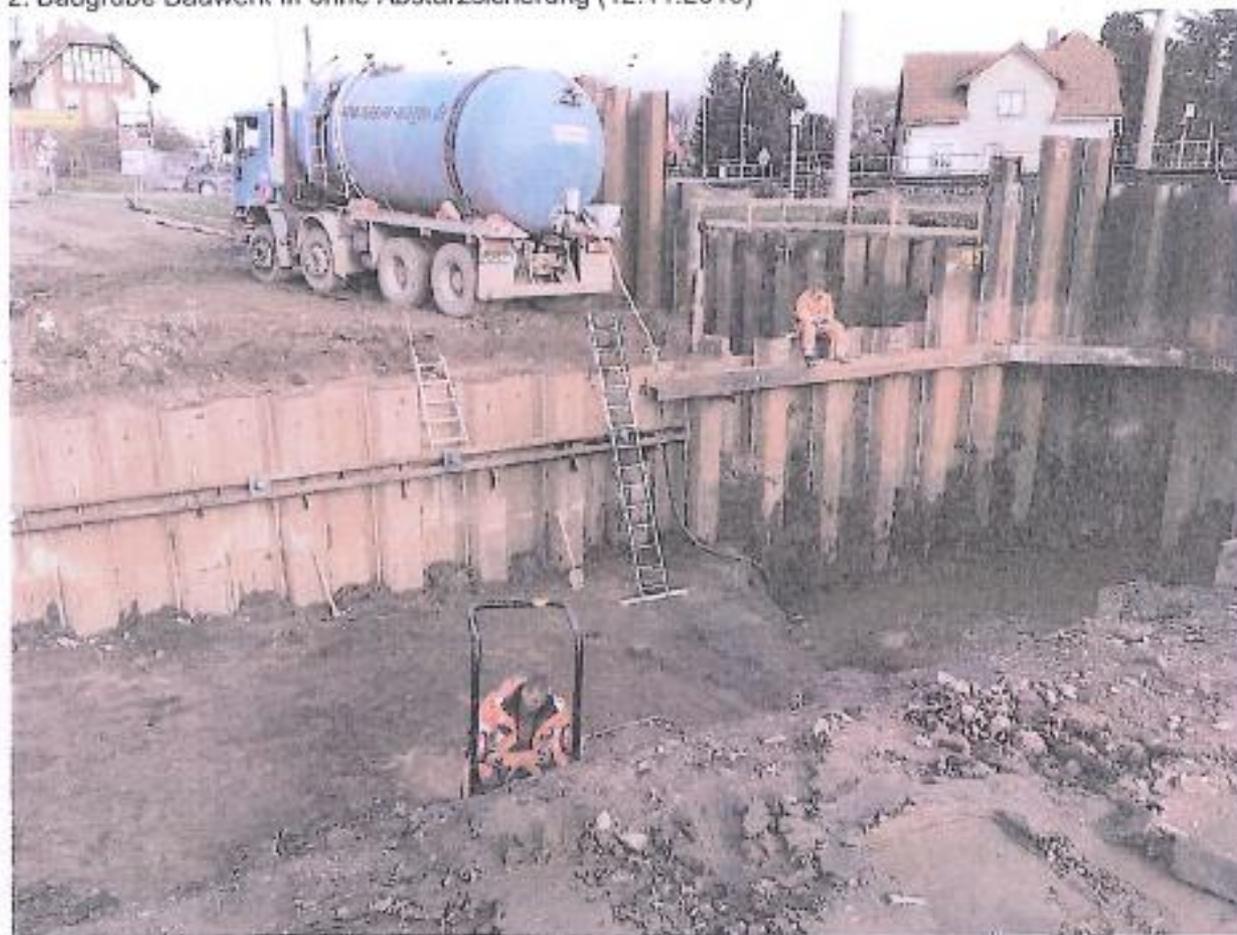
Ferner sei der Betroffene im Moment finanziell stark angeschlagen. Zum einen leide seine Liquidität im Betrieb darunter, dass die letzten zwei Winter sehr intensiv und lang andauernd gewesen seien und er dadurch kaum Umsätze erzielen habe können. Zum anderen habe der Betroffene aufgrund seines derzeit laufenden Scheidungsverfahrens deutliche finanzielle Einbußen.

Diese Einlassungen können Sie nicht entlasten.





2. Baugrube Bauwerk III ohne Absturzsicherung (12.11.2019)





### 3. Absturzkante der Baugrube Bauwerk III



**Anordnung**  
**nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)**  
**zur Erfüllung von Pflichten aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften**

Berichtsnummer: u28dbo0190098

**I. Anordnung**

Die weiteren Arbeiten unmittelbar am Baugrubenrand des Bauwerk III auf der Baustelle Umgehungsstraße Zeutsch B 88, 07407 Zeutsch dürfen erst fortgesetzt werden, wenn am Baugrubenrand die Absturzsicherung (3 teiliger Seitenschutz) vollständig hergestellt worden ist.



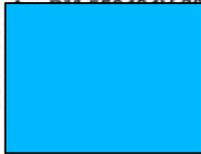
4. Absturzsicherung am Bauwerk III (Nachkontrolle 18.11.2019) Hinweis: Bordbretter fehlen



BG BAU • Bußgeldstelle der Region Mitte  
Viktoriastraße 21 • 42115 Wuppertal

**MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE**

PM 550434V 20/010



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Az. PM 550434V 20/010  
(bitte stets angeben)  
Ihr Ansprechpartner: Herr Kirste  
Telefon: 0202 398 - 1120  
Mobil: 0172 2369517  
Fax: 0800 6686688-38610  
E-Mail: pr-rfr-owig-mitte@bgbau.de

Datum: 10.12.2020

**Bußgeldbescheid**

Gegen Sie,

Herr 

hat der Bußgeldausschuss der Region Mitte am 04.12.2020 wegen fahrlässigen Verstoßes gegen

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 74 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38)

aufgrund des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von 360,00 EUR.

Zugleich werden Ihnen gemäß § 105 OWiG  
die Kosten des Verfahrens auferlegt, und zwar

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Gebühr gemäß § 107 Abs. 1 OWiG   | 25,00 EUR |
| 2. Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG | 3,50 EUR  |

**Gesamtbetrag: 388,50 EUR.**

Wir bitten darum, den **Gesamtbetrag** unter Angabe des Aktenzeichens **PM 550434V 20/010** auf das Konto der BG BAU (Berliner Sparkasse, IBAN DE57100500006600051300, BIC BELADEBEXXX) zu überweisen.

Die gegen den Betroffenen festgesetzte Geldbuße hält sich auch im Rahmen dessen, was in vergleichbaren Fällen festgesetzt und gerichtlich bestätigt wurde. Sie erscheint angesichts der betrieblichen Stellung, des Grades der Gefährdung, der Bedeutung der Unfallverhütungsvorschriften und des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ahndungsrahmens, der bei fahrlässigen Verstößen eine Geldbuße bis 5.000,00 € vorsieht, nicht zu hoch.

- II. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage anhand der Akte schloss sich der Einspruchsausschuss am 28.01.2021 der Auffassung des Bußgeldausschusses der Region Mitte an und sah insbesondere aufgrund der vorangegangenen Erwägungen keine Veranlassung, den Bußgeldbescheid vom 10.12.2020 aufzuheben.

Wuppertal, 28.01.2021

## **B. Rechtliche Würdigung**

Im Ergebnis des feststehenden Sachverhaltes trifft den Betroffenen daher keine Verantwortung für die festgestellte Ordnungswidrigkeit. Er war schlicht und ergreifend nicht der Täter dafür, dass entgegen der von ihm gestellten Absperrung der Baugrube Arbeitnehmer an der Baugrube am 12.11.2019 gearbeitet haben.

Denn an diesem Tag wie bereits dem Vortag und den nachfolgenden Tagen in der Woche war der Betroffene gar nicht anwesend, um das Arbeiten an der Baugrube verhindern zu können.

In Anbetracht der Anordnung durch die Berufsgenossenschaft vom 05.11.2019 hatte der Betroffene hingegen diese Anordnung vollständig durch das Stellen des Bauzauns erfüllt.

In Anbetracht dessen ist das Verfahren gegen den Betroffenen einzustellen.

Vielmehr mag die Berufsgenossenschaft ermitteln, wer an diesem 12.11.2019 tatsächlich dafür verantwortlich war, das Entgegen des gestellten Bauzaunes an der Baugrube gearbeitet wurde.

Martin Gremmel  
Rechtsanwalt

**Anlage**

## Beglaubigte Abschrift

22 OWi-923 Js 302/21-21/21



## Amtsgericht Wuppertal

### Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

gegen



Verteidiger: Rechtsanwalt Martin Gremmel,  
Theklaer Straße 42, 04347 Leipzig

wegen Ordnungswidrigkeit

Das Verfahren wird nach Anhörung des Betroffenen nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt, weil eine Ahndung nicht geboten erscheint. Die Staatsanwaltschaft hat der Einstellung zugestimmt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse (§§ 46 OWiG, 467 Abs. 1 StPO).

Die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen werden aus Billigkeitsgründen der Staatskasse nicht auferlegt (§§ 46 OWiG, 467 Abs. 4 StPO).

Wuppertal, 16.06.2021

Amtsgericht

Spätgens

Direktor des Amtsgerichts



WIKIPEDIA  
Die freie Enzyklopädie

[Hauptseite](#)  
[Themenportale](#)  
[Zufälliger Artikel](#)

[Mitmachen](#)  
[Artikel verbessern](#)  
[Neuen Artikel anlegen](#)  
[Autorenportal](#)

[Hilfe](#)  
[Letzte Änderungen](#)  
[Kontakt](#)  
[Spenden](#)

[Werkzeuge](#)  
[Links auf diese Seite](#)  
[Änderungen an verlinkten Seiten](#)  
[Spezialseiten](#)  
[Permanenter Link](#)  
[Seiteninformationen](#)  
[Artikel zitieren](#)  
[Wikidata-Datenobjekt](#)

[Drucken/exportieren](#)  
[Als PDF herunterladen](#)  
[Druckversion](#)

[In anderen Sprachen](#)

[Čeština](#)  
[English](#)  
[Suomi](#)  
[Français](#)  
[Italiano](#)  
[한국어](#)  
[Lietuvių](#)  
[Nederlands](#)  
[Türkçe](#)

[Links bearbeiten](#)

Artikel [Diskussion](#)

# Rechtsschutzversicherung

Dieser Artikel oder Absatz stellt die Situation in [D](#)

Eine **Rechtsschutzversicherung** ist ein privatrechtlicher vereinbarten Umfang zu erbringen. Die speziellen Rechte regelmäßig in Form von *Allgemeinen Geschäftsbedingung* aktualisierte unverbindliche Musterbedingungen,<sup>[1]</sup> die in

## Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- 1 Leistungsumfang
- 2 Leistungsfall
- 3 Versicherungs- und Leistungsarten
  - 3.1 Schadensersatz-Rechtsschutz
  - 3.2 Arbeits-Rechtsschutz
  - 3.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
  - 3.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
  - 3.5 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
  - 3.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz
  - 3.7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
  - 3.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
  - 3.9 Straf-Rechtsschutz
  - 3.10 Spezial-Straf-Rechtsschutz
  - 3.11 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
  - 3.12 Beratungsrechtsschutz
  - 3.13 Opfer-Rechtsschutz
  - 3.14 Rechtsschutz in Unterhaltssachen
  - 3.15 Rechtsschutz in Ehesachen
- 4 Leistungsausschlüsse
- 5 Wartezeit
- 6 Rechtsgrundlagen
- 7 Rechtsschutzversicherungen im Test
- 8 Geschichte
- 9 Siehe auch
- 10 Literatur
- 11 Einzelnachweise

**3. An der dritten Ecke kracht es.  
Der Polier rammt ein  
vorfahrtberechtigtes Fahrzeug.  
Der gegnerische Fahrer wird durch  
einen Armbruch verletzt.**

**4. Das kümmert den Polier nicht.  
Er fährt weg, um pünktlich auf der  
Baustelle zu sein. Hier liegt die  
Baubeginnanzeige noch nicht vor.**



**Staat**



**Polier**



Freistaat Sachsen - bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Abs. 3 DVOSächsBO

An die Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Leipzig - Bauaufsichtsamt - SG Bauordnung  Stauffenbergstraße 4 04550 Borna	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
--	--------------------------------------	---

Anschrift der Bauaufsichtsbehörde

Ersetzungselement

## Baubeginnsanzeige

nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

zum Bauantrag vom:   
 zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung  
 zur Anzeige der Beseitigung von Anlagen Aktenzeichen:

### 1. Bauherr

Name, Vorname / Firma		Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort

### 2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens:

### 3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

# § 87 Sächsische Bauordnung Ordnungswidrigkeiten

**(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

**7. die Baubeginnsanzeige (§ 72 Absatz 8) nicht oder nicht fristgerecht erstattet;**

# § 56 Sächsische Bauordnung

## Bauleiter

**(1) <sup>1</sup>Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. <sup>2</sup>Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer, zu achten. <sup>3</sup>Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.**

# § 87 Sächsische Bauordnung Ordnungswidrigkeiten

**11.als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter den Vorschriften der § 53 Absatz 1 Satz 1 bis 3, 5 und 6, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 56 Absatz 1 zuwiderhandelt**

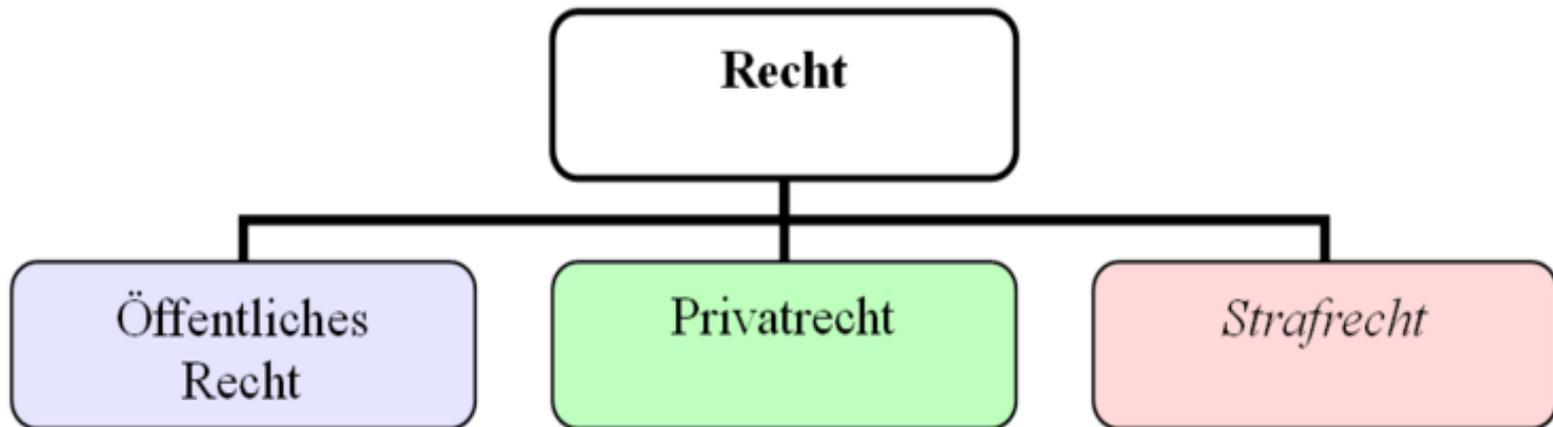
# § 142 Strafgesetzbuch Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

- (1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er
1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
  2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

# § 223 Strafgesetzbuch Körperverletzung

**Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

# Einteilung des Rechts



# Folgen aus Mindestlohn-Verstoß

## § 23 AEntG § 266 a StGB

1. **Leistungsklage des Arbeitnehmers  
(Verfallfrist 6 Monate)**
2. **Nachforderung aller Kassen**
3. **Ausschluss von öffentl. Aufträgen bei  
Geldbuße ab 2500,00€**
4. **Bußgeld in unbegrenzter Höhe/  
oder Straftat wg. Sozialvers.-betrug**

# Berechnung Geldbuße

84

Auch dieser Vorgang wird entsprechend Dienstberatungsprotokoll zwischen der Staatsanwaltschaft Leipzig und der FKS Leipzig vom 19.02.2008 mit Schlussbericht an die Staatsanwaltschaft Leipzig Abteilung II abgegeben. Der Schlussbericht wird mit der Bitte um Prüfung, ob ein EV wegen Verdacht des Betruges gemäß § 263 StGB durch die StA Leipzig eingeleitet wird, vorgelegt. Ein Ermittlungsverfahren wurde bisher nicht eingeleitet. Eine Anhörung erfolgte ebenfalls bisher nicht.

#### 4) § 5 Abs. 1 Nr. 2 AEntG (SOKA-Beiträge)

Der unter 1) genannte Sachverhalt wurde der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, SOKA Bau, (Bl. 37-38 EA) am 10.09.2007 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 04.10.2007 teilt die SOKA Bau eine Schadenssumme wegen der

#### 5) üblicherweise angemessene Geldbuße

Gemäß § 17 Abs. 3 OWiG sind Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf der den Täter trifft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind zu berücksichtigen.

Entsprechend Abs. 271 DV FKS ist bei Nichtgewährung des Mindestlohnes i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AEntG und Nichtzahlung von SOKA-Beiträgen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AEntG von Tatmehrheit auszugehen. Mithin sind zwei Geldbußen fällig. Gemäß Abs. 272 ff. DV FKS ergeben sich folgende Bußgelder:

#### a) § 5 Abs. 1 Nr. 1 AEntG, fahrlässig, erstmalig:

<u>Mindestlohnunterschreitung (= Gewinn):</u>	7.540,93 EUR
Marktvorteil (20% des Gewinns):	+ 1.505,19 EUR
Wirtschaftlicher Vorteil:	= 9.046,12 EUR
Individuelle Geldbuße (das ca. 3-fache des wV):	+ 27.138,36 EUR
Gesamtgeldbuße (wV + ind. GB):	= 36.184,48 EUR

#### b) § 5 Abs. 1 Nr. 2 AEntG, fahrlässig, erstmalig:

<u>SOKA-Beiträge (= Gewinn):</u>	2.197,94 EUR
Marktvorteil (20% des Gewinns):	+ 439,59 EUR
Wirtschaftlicher Vorteil:	= 2.637,53 EUR
Individuelle Geldbuße (das ca. 3-fache des wV)::	+ 7.912,59 EUR
Gesamtgeldbuße (wV + ind. GB):	= 10.550,12 EUR

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_ Aufbewahrung: mind. 2 Jahre

Arbeitnehmer: \_\_\_\_\_ Monat/Jahr: \_\_\_\_\_

Kalender Tag	Beginn (xx:xx)	Ende (xx:xx)	Dauer (abzüglich Pausenzeiten) Stunden, Minuten	West / Ost (2) W / O eintragen
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				

(1) Diese muss spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorliegen.

(2) Nur für Aufzeichnungspflichten nach § 19 AEntG erforderlich, nicht nach § 17 MiLoG.



## Hilfe & Service

### Unsere Services für Sie im Überblick



#### Häufig gestellte Fragen

Sie haben Fragen? Hier finden Sie die Antworten.

Einige Fragen stellen sich immer wieder. Ein Blick in die „Häufig gestellten Fragen“ lohnt sich und kann schnell für Klarheit sorgen. Falls nicht, helfen wir Ihnen aber natürlich auch gerne persönlich weiter.

[Fragen & Antworten im Überblick >](#)

# Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Hinweise

Impressum

Hinweise zum Datenschutz

HOCHTIEF (Xetra)

10.01.2019 17:35 CET

Letzter Kurs : 119,70 EUR -0,80 EUR

ISIN DE0006070006

HOCHTIEF Aktiengesellschaft · Opemplatz 2 · 45128 Essen · Registergericht: Essen HRB 279 · USt-IdNR. DE 1198 171 25

Landgericht Würzburg vom 13.09.2018 (Az:11  
O1741/18 UWG)

# Telemediengesetz

## § 1

### Anwendungsbereich

**(1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste...**

## § 5

### Allgemeine Informationspflichten

Diensteanbieter haben ihren Namen und die Art der Dienstleistung leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und verständlich für den Endverbraucher, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, ...

**Impressum**

## § 13

### Pflichten des Diensteanbieters

Der Diensteanbieter hat den Umfang und den Zweck der Verarbeitung der Daten... zu jeder Zeit abrufbar sein.

**Datenschutzerklärung**



# Verbotenes Tun oder Unterlassen

## Dagegen haben etwas,

### Der Staat

#### OWiG

(Ordnungswidrigkeiten)

= kein kriminelles Unrecht sondern Verwaltungsunrecht

#### Strafgesetze

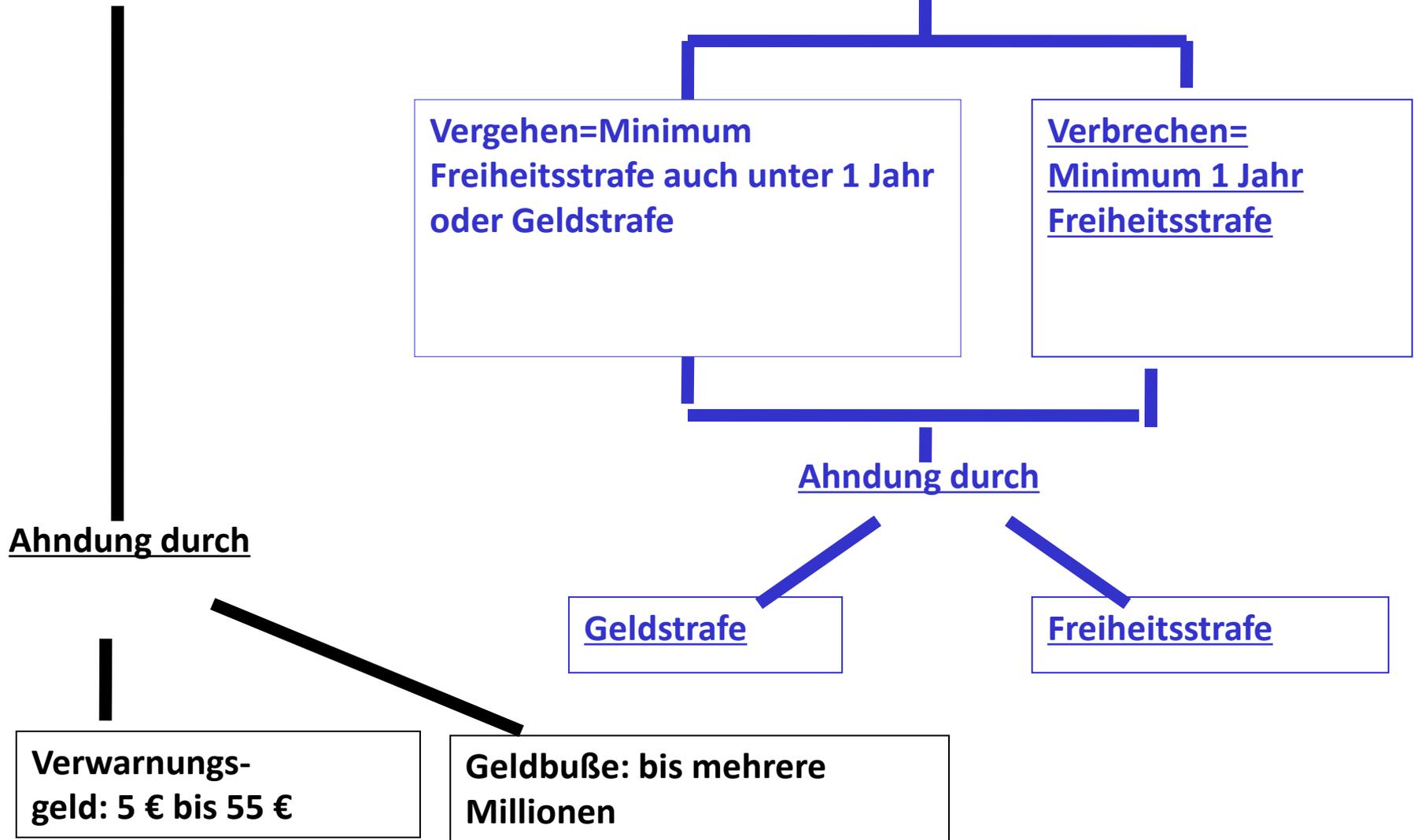
### Das Opfer

Schadensersatz durch Zivilrecht  
=Bürger gegen Bürger vor Zivilgerichten

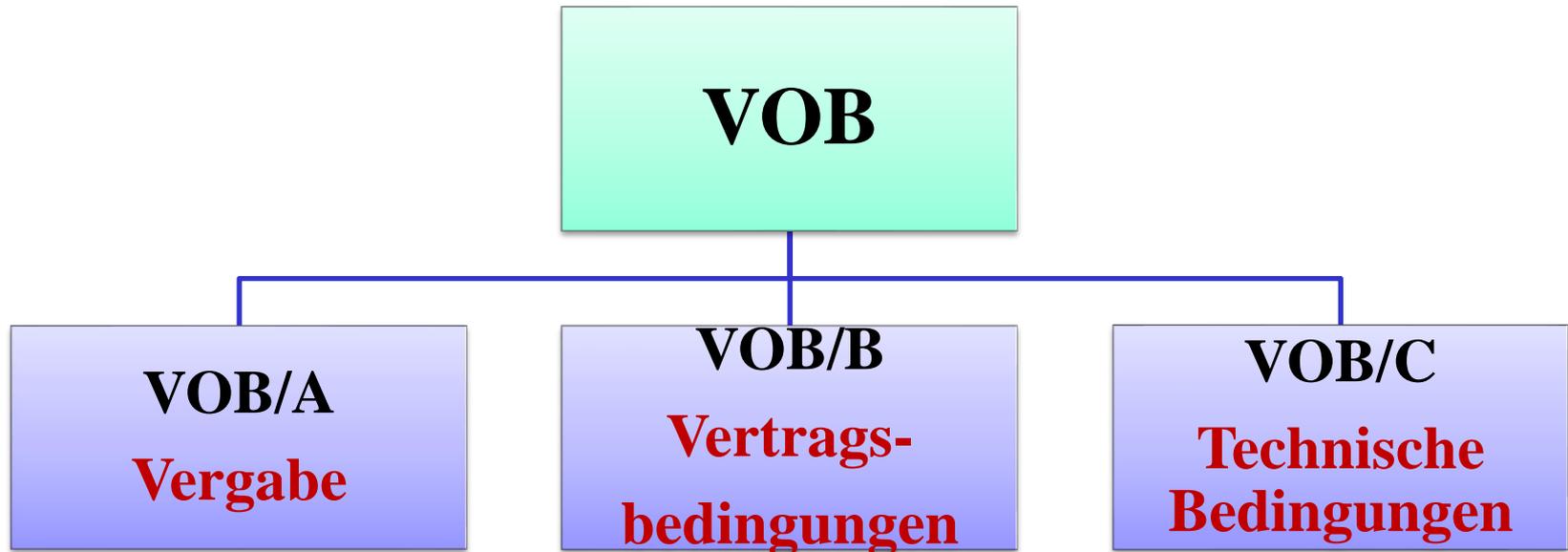


OWiG

Strafgesetze



# Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen



# Grundzüge des Vergaberechts

- **Was ist Vergaberecht?**
  - Vergaberecht regelt das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand und ehemaliger staatlicher Sektorenauftraggeber
- **Was bezweckt Vergaberecht?**
  - Sicherstellung einer Beschaffung im Wettbewerb
  - Sparsamer Einsatz öffentlicher Gelder
  - Korruptionsbekämpfung (Compliance)

# Grundzüge des Vergaberechts

- **Was sind seine Prinzipien?**
  - Wettbewerb (Wirtschaftlichkeit)
  - Transparenz (Ausschreibung)
  - Gleichbehandlung (Keine Grenzen)
  - Mittelstandsförderung (in D)
- **Wann gilt es?**
  - Wenn öffentliche Auftraggeber am Markt eine Leistung nachfragen. Pflicht zur EU-weiten Beschaffung bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte

# Ablauf des Vergabeverfahrens



# Änderung u.a.

## Zu § 3a Absatz 4:

Ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer wird eingeführt. Bis zu diesem Betrag kann unter der Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Bauleistung ohne Vergabeverfahren vergeben werden. Zwischen den Auftragnehmern soll gewechselt werden.

# VOB Teil C

## Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

**Die VOB/C beinhaltet die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), welche gleichzeitig auch als DIN-Normen herausgegeben werden.**

ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“

ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“

ATV DIN 18301 „Bohrarbeiten“

**ATV DIN 18302 „Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen“**

ATV DIN 18303 „Verbauarbeiten“

ATV DIN 18304 „Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“

ATV DIN 18305 „Wasserhaltungsarbeiten“

ATV DIN 18306 „Entwässerungskanalarbeiten“

ATV DIN 18307 „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“

ATV DIN 18308 „Drän- und Versickerarbeiten“

ATV DIN 18309 „Einpressarbeiten“

ATV DIN 18311 „Nassbaggerarbeiten“

ATV DIN 18312 „Untertagebauarbeiten“

ATV DIN 18313 „Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“

ATV DIN 18314 „Spritzbetonarbeiten“

ATV DIN 18315 „Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel“

ATV DIN 18316 „Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“

ATV DIN 18317 „Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt“

ATV DIN 18318 „Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“

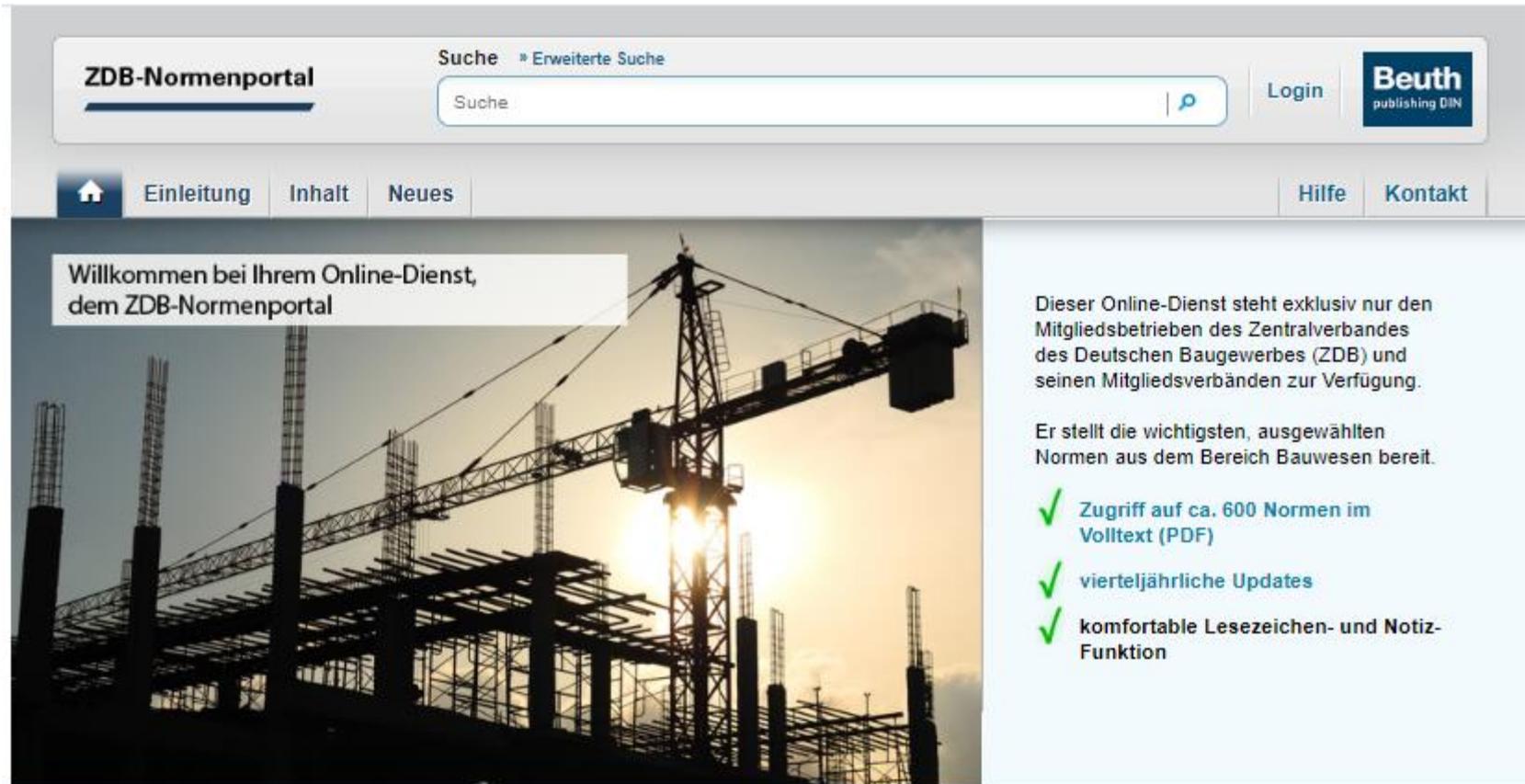
ATV DIN 18319 „Rohrvortriebsarbeiten“

ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“

ATV DIN 18321 „Düsenstrahlarbeiten“

# VOB/C

## Normenportal ZDB



The screenshot shows the homepage of the ZDB-Normenportal. At the top left, the logo 'ZDB-Normenportal' is displayed. To its right is a search bar with the text 'Suche' and a magnifying glass icon. Above the search bar, the text 'Suche \* Erweiterte Suche' is visible. Further right is a 'Login' button and the 'Beuth publishing DIN' logo. Below the search bar, there is a navigation menu with links for 'Einleitung', 'Inhalt', 'Neues', 'Hilfe', and 'Kontakt'. The main content area features a large background image of a construction site at sunset. A white text box on the left of the image reads: 'Willkommen bei Ihrem Online-Dienst, dem ZDB-Normenportal'. To the right of the image, there is a text block describing the service: 'Dieser Online-Dienst steht exklusiv nur den Mitgliedsbetrieben des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und seinen Mitgliedsverbänden zur Verfügung. Er stellt die wichtigsten, ausgewählten Normen aus dem Bereich Bauwesen bereit.' Below this text, there are three bullet points, each preceded by a green checkmark: 'Zugriff auf ca. 600 Normen im Volltext (PDF)', 'vierteljährliche Updates', and 'komfortable Lesezeichen- und Notiz-Funktion'.



# Recht

Öffentliches  
Recht

Privatrecht

*Strafrecht*

§ 823 BGB  
Schadensersatzpflicht

§ 142 Strafgesetzbuch  
Unerlaubtes Entfernen  
vom Unfallort

## KONTAKT

Fahrerlaubnisbehörde  
Technisches Rathaus  
Prager Straße 118 -136  
04317 Leipzig

Telefon 0341 123-8562  
Fax: 0341 123-8580  
E-Mail: [fahrerlaubnis@leipzig.de](mailto:fahrerlaubnis@leipzig.de)



# Ausgangslage:

## Ideales, Übliches Bauablaufgeschehen

1.

Verhandlungen  
Bonitätsprüfung

AZ

Vertrags-  
schriftstück

Verlangen  
BauHwSicherung

2.

Bauen

AZ

Abnahmeprotokoll  
Schlussrechnungsschreiben

3.

Gewährleisten



# Vertragsabschluß

**Wer mit  
Wem**

Wo kann ich was über  
Personen in Erfahrung bringen?

[www.unternehmensregister .de](http://www.unternehmensregister.de)

[www.handelsregister .de](http://www.handelsregister.de)

[Insolvenzbekanntmachungen.de](http://Insolvenzbekanntmachungen.de)

Grundbuchamt

Standesamt

Facebook und Co

# OLG Karlsruhe: Ehegatte wird bei Vertrag über Instandsetzungsarbeiten mitverpflichtet

Die Instandsetzung der ehelichen Wohnung dient dem elementaren Bedürfnis des Wohnens, so dass durch einen vom Ehemann geschlossenen Vertrag über Instandsetzungsarbeiten auch die Ehefrau mitverpflichtet wird.

## „Göttergatte“

§ 1357 BGB

Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen;...  
Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412 BGB.

**BGH, Beschluss vom 22.11.2017 - VII ZR 181/15**



# Land

## Bauvertrag muss Widerruf enthalten

**BERLIN.** Für Bauverträge gilt ein Widerrufsrecht. Seit Anfang 2018 muss in den Unterlagen eine entsprechende Klausel enthalten sein. Bauherren sollten sich nicht auf alte Vertragsentwürfe einlassen, rät der Verband Privater Bauherren. Sie entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben. Einen veralteten Vertrag erkennen Bauherren daran, dass sie vorab nicht über das ihnen rechtlich zustehende Widerrufsrecht informiert werden. Das muss vorher in Textform passieren.

# Vertragsschriftstückmuster

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



Der Verband  
Struktur und  
Organisation

Baukonjunktur  
Aktuelle Fakten und  
Daten

Themen  
Positionen für eine  
starke Branche

Presse  
Informationen auf  
einen Blick

[Home](#) / [Presse](#) / [Verbraucher-Bauverträge](#)

## 10 Jahre Vertragsmuster für Verbraucher-Bauverträge – Aktualisierte Fassung 2019

Zum 1. Januar 2018 ist die größte Reform des Bauvertragsrechts in Kraft getreten. Die bereits seit 10 Jahren gemeinsam vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) und vom Eigentümerverband Haus & Grund herausgegebenen Vertragsmuster bilden diese gesetzlichen Neuerungen ab und werden ständig aktualisiert und überarbeitet. Die Vertragsmuster sind kostenlos bei ZDB-Landesverbänden, Mitgliedsinnungen und im Internet erhältlich.



Suche



WARENKORB

Keine Artikel vorhanden...

BILDER



LINKS

- [Handwerkervertrag](#)
- [EinfamHaus\\_Schlüsselfertigbauvertrag](#)

Zur Suche Text hier eingeben



# Vertragsarten

- **Leistungsvertrag** als Einheitspreis- oder Pauschalvertrag,
- Stundenlohnvertrag, wenn Bauleistungen überwiegend Lohnkosten verursachen.
- Stundenlohnvertrag mit Bezug auf § 4 Abs. 2 VOB/A sowie § 2 Abs. 10 und § 15 in VOB, Teil B als Vergütung nach erbrachten Stunden,
- Funktionsbauvertrag, vorrangig im Straßenbau,
- Generalübernehmervertrag, Generalunternehmervertrag, Hauptunternehmervertrag und Nachunternehmervertrag entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang zwischen den Vertragspartnern,
- Schlüsselfertigstellungsvertrag (SF-Vertrag) bei Übernahme aller Leistungen bis zur schlüsselfertigen Übergabe/Übernahme,
- PPP-Vertrag (Public Private Partnership) sowie ÖPP-Vertrag bei langfristigen Verträgen zwischen Öffentlichen Auftraggebern und privater Wirtschaft,
- Betreibervertrag nach unterschiedlicher Art von Betreibermodellen,
- Vertrag über den Lebenszyklus eines Bauobjekts, z. B. als **BOT-Vertrag** (Build-Operate-Transfer).

## § 15 VOB/B

# Stundenlohnarbeiten

(3) <sup>1</sup>Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. <sup>2</sup>Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. <sup>3</sup>Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. <sup>4</sup>Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. <sup>5</sup>Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

bauprofessor.de

## Impressum

Bauprofessor ist ein Onlinedienst der f:data GmbH.



f:data GmbH

Bauhausstraße 7c, 99423 Weimar

Telefon: 03643 77814-00

Fax: 03643 77814-01

info@fdata.de, [www.fdata.de](http://www.fdata.de)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Schiller, Frank von der Weth

USt.-IdNr.: DE 150109650

St.-Nr.: 162/108/03479

Handelsregister: Amtsgericht Jena HRB 100813



# § 357 BGB

## Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

8) Widerrufs der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ..., so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer **Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung...

Der **Anspruch aus Satz 1 (Wertersatz) besteht nur**, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß in

**LG Stuttgart 23 O 47/16**

# Vertragsstrafe

Die Höhe einer formularmäßig vereinbarten Vertragsstrafe für die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins von **0,2% je Kalendertag** ist ebenso unbedenklich wie die Anknüpfung an die Bruttoauftragssumme einschließlich Nachträgen, wenn der **Gesamtbetrag auf 5% der Bruttoauftragssumme** einschließlich Nachträgen begrenzt ist.

*OLG Brandenburg, Urteil vom  
09.11.2018 - 4 U 49/16*

**Wie wirken sich notwendige Nachträge aus?**

# Ausgangslage:

## Ideales, Übliches Bauablaufgeschehen

1.

2.

3.

Verhandlungen  
Bonitätsprüfung

Bauen

Gewährleisten

AZ

AZ

Vertrags-  
schriftstück

Verlangen  
BauHwSicherung



# Per Einwurf-Einschreiben

An Auftraggeber

## Anforderung einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB

Bauvorhaben:

Sicherheitsleistung zum Auftrag Nr. .... vom ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund unseres Bauvertrages sind wir nach § 650f BGB berechtigt, von Ihnen eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheit, zweckmäßigerweise eine Bürgschaft Ihres Kreditinstitutes, in Höhe von ..... €

erwarten wir spätestens bis zum ... (Datum).

Wird die Sicherheitsleistung von Ihnen nicht bis zum Ablauf der vorgenannten Frist erbracht, so weisen wir Sie darauf hin, dass wir die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen werden. Soweit Ihnen aus der Stellung der Sicherheitsleistung Kosten entstehen, werden wir Ihnen diese entsprechend der gesetzlichen Regelung erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

# § 650 f BGB

## Besonderheiten zur BHw-Sicherung

- **Forderungsrecht zu jedem Ztpkt.**
- **AG nicht öffentl. Hand oder Verbraucher Neubau Einfamilienhaus/ MFH (Gebäude als Ganzes)**
- **Kosten bis 2% /Jahr trägt AN**
- **Kann vertraglich nicht aufgehoben werden**
- **Bei Kündigung 5% Schadensersatz**
- **Motive des AN irrelevant**
- **Für AN vor und nach der Abnahme**

# Auswahl Nachunternehmer



**BG BAU**

**Berufsgenossenschaft  
der Bauwirtschaft**

Region Süd

EINGEGANGEN

14. DEZ. 2018

BG BAU • 80267 München

Postzustellungsurkunde

(MM 10.909.989.009 MB/ST Besch. v. 13.12.2018)

Herrn  
Martin Gremmel  
Rechtsanwalt  
Theklaer Str. 42  
04347 Leipzig

Ihr Zeichen: 117/18 GR08geb  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: MM 10.909.989.009  
(bitte stets angeben)  
Ihr Ansprechpartner: Frau Huppertz  
Telefon: 089 / 8897- 1119  
Fax: 0800 / 6686688-27516  
E-Mail: mbs@bgbau.de  
Datum: 13.12.2018

**Bescheid über Beitragshaftung als Auftraggeber**

nach § 150 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII in Verbindung mit § 28 e Abs. 3a SGB IV

Der **Haftungsbetrag** in Höhe von insgesamt **6.723,80 EUR** wird nach § 23 Abs. 3 SGB IV am 15. des Monats fällig, der der Zustellung des Bescheides folgt.

Ist die Forderung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, müssen die Sozialversicherungsträger nach § 24 Abs. 1 SGB IV Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat in Höhe von 1 % des rückständigen, auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages, erheben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

VF: 02.01.19

ds

PA: 14.01.19

Gegen diesen Bescheid können Sie nach §§ 78 Abs. 1, 83 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Am Knie 6, 81241 München, einzureichen. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

**Gesetzliche Unfallversicherung**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
IK-Nr. 120 991 009  
USt-ID-DE 24 119 46 19  
Betriebsnummer 14066582

**Postanschrift**  
80267 München  
  
E-Mail: [mbs@bgbau.de](mailto:mbs@bgbau.de)  
Internet: [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)

**Hausanschrift**  
Am Knie 6  
81241 München  
Tel. 089-8897-01  
Fax 0800-6686688-27516

**Bankverbindung**  
Bayer. Landesbank München  
  
IBAN DE72 7005 0000 0005 0240 03  
BIC BYLA DE MM XXX



# Nachweise vom Nachunternehmer

- 1. Gewerbebeanmeldung**
- 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**
- 3. Auskunft aus dem Bundeszentralregister**
- 4. Auskunft aus dem Fahreignungsregister**
- 5. Versicherungsbestätigung Betriebshaftpflicht**
- 6. Handwerkskarte**
- 7. Mindestlohnbescheinigung**
- 8. Unbedenklichkeitsbescheinigung SOKA-Bau**
- 9. Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkassen**
- 10. Freistellungsbescheinigung Finanzamt § 48 b EStG**
- 11. Bescheinigung USt 1 TG nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 S. 2 UStG**



# § 7 b Handwerksordnung

(1) Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A, erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
2. <sup>1</sup>in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. <sup>2</sup>Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. <sup>3</sup>Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. <sup>4</sup>Im Falle einer Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a wird nur die Berufserfahrung nach Erteilung derselben berücksichtigt.

# Ausgangslage:

## Ideales, Übliches Bauablaufgeschehen

1.

Verhandlungen  
Bonitätsprüfung

AZ

Vertrags-  
schriftstück

Verlangen  
BauHwSicherung

2.

Bauen

AZ

3.

Gewährleisten

Abnahmeprotokoll

# Bedeutung der Abnahme

## Rechtsfolgen der werkvertraglichen Abnahme

Wirkung	Regelungen
Übergang der Vergütungs- und Leistungsgefahr auf den AG	
Fälligkeit der Vergütung	
Verzinsung der Werklohnforderung	
Beginn der Verjährungsfristen	
Rechtsverlust des AG bei fehlendem Vorbehalt	
Umkehr der Beweislast	



# Abnahmeformen

**3.**  
**Ausdrücklich**  
**erklärte Abnahme**  
**Mit Protokoll**

## Abnahmebescheinigung

**Bauvorhaben:      Gewerk:**  
**Bauvertrag vom    einschließlich aller Nachträge**  
**Auftraggeber vertreten durch:**  
**Auftragnehmer vertreten durch:**  
**Abnahmegegenstand:**  
**Gesamtleistung /Folgende Teilleistung(en)**

**Bei der Abnahme wurde festgestellt:**  
**Die Leistung ist mangelfrei.**  
**bis auf die umseitig festgehaltenen Einwendungen**  
**befindet sich die Leistung in vertragsgemäßigem Zustand.**  
**Tag der Abnahme:**  
**, den**  
**(Ort)                    (Auftraggeber)**

**Sehr geehrte Frau..../sehr geehrter Herr.....,**

**wir zeigen Ihnen an, dass wir unsere Bauleistung am .....  
fertig gestellt haben.**

**Gemäß § 640 BGB **sind Sie verpflichtet**, das vertragsmäßig hergestellte  
Werk **abzunehmen**. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme  
nicht verweigert werden.**

**Wir fordern Sie daher auf, unsere Leistung innerhalb einer **Frist von 14  
Tagen** ab Zugang dieses Schreibens abzunehmen. Als Termin zur  
gemeinsamen Begehung und Abnahme schlagen wir Ihnen daher  
den ..... um ..... Uhr vor.**

**(Anmerkung: Termin sollte innerhalb der Frist von 14 Tagen liegen).**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Sehr geehrte Frau..../sehr geehrter Herr.....,**

**wir zeigen Ihnen an, dass wir unsere Bauleistung am .....  
fertig gestellt haben.**

**Gemäß § 640 BGB **sind Sie verpflichtet**, das vertragsmäßig hergestellte  
Werk **abzunehmen**. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme  
nicht verweigert werden.**

**Wir fordern Sie daher auf, unsere Leistung innerhalb einer **Frist von 14  
Tagen** ab Zugang dieses Schreibens abzunehmen. Als Termin zur  
gemeinsamen Begehung und Abnahme schlagen wir Ihnen daher  
den ..... um ..... Uhr vor.**

**(Anmerkung: Termin sollte innerhalb der Frist von 14 Tagen liegen).**

**Wir weisen Sie darauf hin, dass unsere Leistung als abgenommen gilt  
(Abnahmefiktion), wenn Sie innerhalb der oben genannten Frist keinerlei  
Erklärung abgeben oder aber die Abnahme ohne Angabe mindestens  
eines Mangels verweigern.**

**Mit freundlichen Grüßen**

## Aufforderung zur Zustandsfeststellung nach § 650g BGB

Sehr geehrte Frau..../sehr geehrter Herr.....,

Sie haben die Abnahme der unsererseits vertragsgemäß hergestellten Leistung unter Angabe von Mängeln verweigert. Wir fordern Sie daher auf, an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands unserer Leistung mitzuwirken. Diese Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung an einer Zustandsfeststellung ergibt sich aus § 650g Abs. 1 BGB. **Erscheinen Sie zum vereinbarten Termin nicht, sind wir berechtigt, eine einseitige Zustandsfeststellung vorzunehmen.**

Durch die Zustandsfeststellung soll sowohl Klarheit über die von Ihnen behaupteten Mängel geschaffen als auch dokumentiert werden, in welchem Zustand sich das Werk zum jetzigen Zeitpunkt befindet.

Wir fordern Sie daher auf, an einer Zustandsfeststellung, durchführbar innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang dieses Schreibens, teilzunehmen. Als Termin zur Zustandsfeststellung schlagen wir Ihnen daher den ..... um ..... Uhr vor. (Anmerkung: Termin sollte innerhalb der Frist von 14 Tagen liegen).

Mit freundlichen Grüßen

# Überprüfung der Ware

## § 377 HGB

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

# Zusammenfassung

Folgende Gesetze, Vorschriften, Normen haben wir erörtert

## Öffentl. Recht

GG

PfÜfO POLIER

StVG

Bauordnung

VOB/A

OWiG

HWO

MiLOG

SGB

TMG

DS-GVO

GewZRG

## Bürtl. Recht

BGB

VOB/B,

VOB/C

§ 377 HGB

KSchG

## Strafrecht

§142,223 StGB

OWiG

# Literaturhinweise



# VHB

Vergabe- und Vertragshandbuch  
für die Baumaßnahmen des Bundes <sup>1</sup>

<sup>1</sup> ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen



# Dankeschön